

Richtlinie zur finanziellen Förderung von Lehrgängen für Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Weilmünster e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Die Mitglieder der Ortsgruppe Weilmünster e.V. haben auf ihrer Jahreshauptversammlung am 09.02.2023 folgende Richtlinie beschlossen.

I. Allgemeines:

1. Der Vorstand und die anwesenden Mitglieder begrüßen die Förderung von engagierten Mitgliedern der Ortsgruppe.
2. Einen generellen Anspruch auf Förderung durch die Ortsgruppe besteht nicht.
3. Grundsätzlich sind alle Lehrgänge, die vom Landesverband Hessen angeboten werden, durch die Ortsgruppe kostenübernahmefähig.
4. Lehrgänge des DLRG-Bundesverbandes in Bad Nenndorf, die nicht im Landesverband angeboten werden, sind bis zu 150,00 € bezuschussungsfähig.
5. Grundsätzlich ist vor Anmeldung zu Punkt 3 und 4, die Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes einzuholen.
6. Eine Bezuschussung von Lehrgängen, durch die Ortsgruppe, die nicht vom DLRG Landesverbandes Hessen oder des DLRG-Bundesverbandes angeboten werden, ist nur mit Zustimmung des/der zuständigen RessourcenleiterIn Ausbildung des Kreisverbandes, bis max. 100,00€ bezuschussungsfähig.
Hintergrund: Lehrbeauftragungen in Hessen werden vom Landesverband Hessen erteilt. Der Landesverband behält sich vor, bei absolvierten Lehrgängen (z.B.: Ausbildung WRD) außerhalb Hessen, keine Beauftragung für Hessen zu erteilen.
7. Wird einer Ausbildung außerhalb Hessen durch den Kreisverband nicht befürwortet, so werden hierfür keine Kosten durch die Ortsgruppe übernommen.
8. Ausbildungslehrgänge, die aus mehreren Tools bestehen, und die für die Ausbildung in der Ortsgruppe von erheblicher Bedeutung sind, z.B. Lehrschein, WDR, werden vorrangig genehmigt.

Richtlinie zur finanziellen Förderung von Lehrgängen für Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Weilmünster e.V.

Seite 2



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

II. Finanzielle Förderung:

1. Grundsätzlich sind Lehrgänge nur kostenübernahme- oder bezuschungsfähig, wenn die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

III. Schlussbestimmungen:

1. Die Teilnehmer an geförderten Lehrgängen verpflichten sich jeweils ab der geleisteten Förderung, für 5 Jahre Mitglied in der Ortsgruppe Weilmünster und tätig zu sein.
2. Sollte das Mitglied vorzeitig aus der Ortsgruppe ausscheiden, so sind die geleisteten Förderungen anteilmäßig der Jahre zurückzuzahlen.

IV. Inkrafttreten der Richtlinie

1. Diese Richtlinie ist am 09.02.2023 auf der satzungsgemäßen Online-Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weilmünster, den 9.2.2023